



**Stadt
Wien**

Technische
Stadterneuerung

Förderung für altersgerechten Umbau

Ausgabe Jänner 2026

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Förderaktion der Stadt Wien zur altersgerechten, barrierefreien Adaptierung von Wohnungen Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern.

VORAUSSETZUNGEN

- Eine Förderung können nur Personen erhalten. Diese müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 60 Jahre alt sein. Die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber müssen den Hauptwohnsitz in Wien in der umzubauenden Wohnung bzw. in dem Eigenheim oder Kleingartenwohnhaus führen.
- Weiters dürfen die jeweils gültigen Einkommensgrenzen, das sind 70 % des jährlichen Haushaltseinkommens gem. § 11 Absatz 2 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (WWFSG 1989) in der geltenden Fassung, jährlich valorisiert, nicht überschritten werden.
- Wohnnutzfläche zwischen 22 m² und 150 m². Handelt es sich um ein Zweifamilienhaus muss die Nutzfläche von zumindest einer Wohneinheit diesem Ausmaß entsprechen
- Das Gebäude muss mindestens 20 Jahren alt sein
- Mieter, Mieterinnen bzw. Nutzungsberechtigte von Wohnungen bzw. Dienstwohnungen oder Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Wohnungen oder Inhaber bzw. Inhaberinnen von Eigenheimen oder Kleingartenwohnhäusern.
- Verpflichtend ist ein Beratungsgespräch bezüglich der technischen Ausführung im Info-Point für Wohnungsverbesserung (Kontakt Daten siehe letzte Seite). Folgende Unterlagen sind, wenn möglich, mitzubringen:
 - > Mietvertrag, Grundbuchauszug, Pachtvertrag
 - > Bei Mietwohnungen Zustimmung der HauseigentümerInnen bzw. Hausverwaltung
 - > Nachweis des aktuellen Haushaltseinkommens
 - > Wenn vorhanden, Angebote bzw. Kostenvoranschläge aufgegliedert in Einzelpositionen und Aufmaß – keine Pauschalpreise

Als Grundlage der Förderung werden die ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen) und die Bauordnung für Wien in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

Rechnungen die nicht älter als 6 Monate sind über die erbrachten Arbeitsleistungen mit Rechnungsnummern von befugten Unternehmen mit nachweislich in Österreich aufrechter Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Erbringung.

Hinweis: Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt.

FÖRDERBARE UMBAUMAßNAHMEN

Durchführung von baulichen Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von bewegungseingeschränkten Menschen dienen, wie z. B. altersgerechter Umbau von Sanitärräumen (inkl. aller Nebenarbeiten und eventuell erforderlicher Hebeanlagen), Treppenlifte, Türverbreiterungen, Ändern des Waschmaschinenanschlusses, Versetzen des Heizkörpers, Rampen, automatische Türöffner, usw.

NICHT FÖRDERBARE UMBAUMAßNAHMEN

Maßnahmen, die nicht den Wohnbedürfnissen von bewegungseingeschränkten Menschen dienen bzw. keine Erleichterung für ein barrierefreies Wohnen bewirken (u.a. Einrichtungsgegenstände wie zB.: Schränke)

FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Vollständig ausgefülltes Antragsformular:

Persönlich erhältlich im Infopoint für Wohnungsverbesserung (Kontakt siehe letzte Seite) sowie im Internet unter <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/wohnungsverbesserung/umbau-altersgerecht.html>

Schriftlicher Nachweis über das verpflichtende Beratungsgespräch im Infopoint für Wohnungsverbesserung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Amtlicher gültiger Lichtbildausweis

Zustimmung der Hausverwaltung bzw. HauseigentümerInnen:

- Bei Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen
 - > schriftliche Erklärung der VermieterInnen (siehe Antragsformular)
- Bei Mietwohnungen in städtischen Wohnhäusern (Gemeindebauten)
 - > Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen für die beantragten altersgerechten Umbaumaßnahmen
- Bei Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen
 - > Auszug aus dem Grundbuch als Nachweis des Eigentums
- Bei Kleingartenwohnhäusern
 - > Auszug aus dem Grundbuch als Nachweis des Eigentums, oder Pachtvertrag im Falle der Nutzung als PächterIn bzw. Zustimmungserklärung des Kleingartenvereins im Falle der Nutzung als MieterIn

Bankverbindung:

- > Angabe der Bankverbindung (Bankinstitut, IBAN, BIC, Name und Geburtsdatum der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers)

Die Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen sind aufgegliedert in Einheit und Aufmaß vorzulegen. Pauschalpreise können nicht anerkannt werden. Der „barrierefreie“ Umbau ist durch die ausführende Firma auf Rechnungen bzw. Angeboten zu bestätigen.

Behördliche Genehmigungen:

Bei der Antragstellung auf Förderung von bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen muss entweder

- > die baubehördliche Bewilligung oder
- > die Kenntnisnahme der Bauanzeige bzw.
 - > ein Gleichstück der bei der Baubehörde eingereichten Plankopie vorgelegt werden.

Nach Fertigstellung muss der Bescheid bzw. die Fertigstellungsanzeige und der genehmigte Originalplan zusammen mit den Rechnungen über die durchgeführten Arbeiten vorgelegt werden.

Bei Errichtung von Personentreppenliften oder vertikalen Hebeanlagen sind bei Rechnungslegung zusätzlich:

- > eine Kopie der an die Abteilung Baupolizei gerichteten Fertigstellungsmeldung (mit Eingangsvermerk) und
- > ein positives Gutachten über die Abnahmeprüfung nach dem Wiener Aufzugsgesetz einer staatlich akkreditierten Prüfanstalt bzw. eines Ziviltechnikers erforderlich.

FÖRDERUNGSMASS

Gefördert wird ab einer anerkannten Kostensumme von 3.000,00 Euro (brutto) bis zu einer Maximalsumme von 15.000,00 Euro (brutto) pro Wohneinheit. Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss im Ausmaß von 50 % der anerkannten Baukosten (max. 7.500,00 Euro). Die Überweisung der Förderungsleistung auf ein von den FörderungswerberInnen anzugebendes Konto erfolgt generell erst nach Fertigstellung und positiver Endabnahme durch die Abteilung Technische Stadterneuerung.

Die Stadt Wien ist berechtigt, durch eigene oder von ihr beauftragte Organe die ordnungsgemäße Ausführung der Umbaumaßnahmen zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber diesen Organen Zutritt zu den Objekten zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

In den Kostenvoranschlägen und Rechnungen muss unbedingt angeführt werden, dass es sich um altersgerechte sowie **barrierefreie Ein- bzw. Umbauten** handelt.

ANFORDERUNGEN BEIM UMBAU VON SANITÄRRÄUMEN

Bad:

Der Duschplatz muss einen stufenlosen Einstieg aufweisen, bodeneben und mit ausreichendem Gefälle ausgebildet werden.

Der Boden muss eine ausreichende Rutschhemmung aufweisen.

Der Duschplatz muss mit einer auf einem Gestänge verstellbaren Schlauchbrause, einem Seifenhalter bzw. Seifenspender und Brausearmatur mit Verbrührungsschutz ausgestattet werden.

Der Duschplatz muss mit Halte- und Stützgriffen ausgestattet werden, dabei kann die lotrechte Stange gleichzeitig die Funktion der Brausestange erfüllen.

Es ist ein Spritzschutz (z.B. Duschvorhang) vorzusehen.

Alternativ zur Montage eines Duschsitzes gemäß den einschlägig gültigen Normen ist ein entsprechender Duschhocker zulässig.

Bei Türumbauten dürfen die Türen von Sanitärräumen nicht nach innen aufgehen und müssen von außen entriegelbar sein sowie mind. 80 cm Durchgangsbreite aufweisen.

Ein Waschtisch kann bei der Förderung nur berücksichtigt werden, wenn dieser in der Höhe von 80 bis 85 cm montiert wird und die freie Höhe bis 20 cm hinter dem Waschtischrand mind. 70 cm beträgt. Der Waschtisch muss über die gesamte Breite unterfahrbar sein.

WC:

Der WC-Sitz sollte in einer Höhe (Sitz-Oberkante) zwischen 46 cm und 48 cm montiert sein. An jeder Seite des WC's soll ein Haltegriff montiert werden. Ab einer Sitztiefe von 55 cm ist eine Rückenlehne, mit einer Montagehöhe von 60 cm gemessen von der Fußbodenkante, erforderlich.

Bei Türumbauten dürfen die Türen von Sanitärräumen nicht nach innen aufgehen und müssen von außen entriegelbar sein sowie mind. 80 cm Durchgangsbreite aufweisen.

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Beratungsgespräch bzw. Informations- und Einreichstelle

Infopoint für Wohnungsverbesserung:

Wien 20, Maria-Restituta-Platz 1,

6.Stock, Zimmer 6.09

Telefon: +43 1 4000-74860

Persönliche Beratung:

Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr

BEARBEITUNG DES FÖRDERANTRAGES

UNVOLLSTÄNDIGE ANTRÄGE KÖNNEN ERST NACH BEIBRINGEN DER FEHLENDEN
UNTERLAGEN (INNERHALB VON 6 WOCHEN) BEARBEITET WERDEN.